



Mitwirkung in laufenden Angelegenheiten			
GG	Regelungsgegenstand und -inhalt (Regelungsadressat ist zumeist die Bundesregierung, welche die Bundesrepublik in und gegenüber der Europäischen Union vertritt)	Ausführung	
		EUZBBG	EUZBLG
23 II 1	Grundsatz der Mitwirkung des Bundestages sowie der Länder <sup>1</sup> durch den Bundesrat (→ Generalnorm)	(§ 1) <sup>2</sup>	(§ 1)
23 II 2	umfassende, frühestmögliche, fortlaufende und i.d.R. schriftliche <i>Unter-richtung</i> - über alle EU-Vorhaben / über alle länderrelevante EU-Vorhaben - Übersendung von Dokumenten (z.B. VO- und RL-Entwürfen), Berichten u. Mitteilungen - "Förmliche Zuleitung", "Berichtsbögen" und "Bewertungen" bzw. "Umfassende Bewertungen" der BReg zu EU-Vorhaben <sup>3</sup>	§ 4  § 4 I 1 § 5 §§ 6, 7	§ 2, Anlage I/II  Anl. II.1 Anl. II Anl. II.3
23 III	<i>Beteiligung des BT an der deutschen Willensbildung</i> - Anhörung des BT; dieser kann seine Stellungnahme im Laufe der Beratungen anpassen und ergänzen - Zugrundelegung der BT-Stellungnahme bei den Verhandlungen; BReg kann aber (insbes. wenn nicht durchsetzbar) aus wichtigen außen- oder integrationspolit. Gründen abweichen - unverzügliche Unterrichtung nach der Beschlussfassung im Rat	§ 9 § 9 I § 9 III 1 § 9 II, III 2 vgl. § 9 IV 6 § 9 V	
23 IV	<i>Beteiligung des BR an der deutschen Willensbildung</i> - Anhörung des BR (vor Festlegung der Verhandlungsposition), wenn Länderinteressen berührt - Beteiligung von Ländervertretern an verhandlungsvorbereitenden Beratungen - Beteiligung von Ländervertretern an den Verhandlungen selbst (auf Verlangen)		§ 3 § 4 § 6 I
23 V 1	einfache Berücksichtigung der BR-Stellungnahme		(§ 5 I)
23 V 2	maßgebliche Berücksichtigung der BR-Stellungnahme (unter Wahrung der gesamtstaatl. Verantwortung) bei Schwerpunktbetroffenheit • von Landesgesetzgebungskompetenzen - und mangelnder Gesetzgebungsbefugnis des Bundes (⇒ Art. 72 II) • der Einrichtung der Landesbehörden • der Verwaltungsverfahren der Landesbehörden		(§ 5 II 1, 2)  § 5 II 1
23 V 3	- Verpflichtung zum Anstreben eines Einvernehmens - wenn unmöglich, Verbindlichkeit des BR-Beschlusses (nur bei 2/3-Mehrheit (verfassungswidrig?) und unter Vorbehalt der Zustimmung der BReg in finanzwirksamen Angelegenheiten)		§ 5 II 3, 4 § 5 II 5 (§ 5 II 6)
23 VI	Übertragung der Wahrnehmung der deutschen Rechte auf einen <i>Ländervertreter</i> bei Schwerpunktbetroffenheit ausschließlicher Landesgesetzgebungskompetenzen auf den Gebieten Schule, Kultur und Rundfunk - ermöglicht durch Art. 16 II EUV ("Vertreter ... auf Ministerebene"); nur Landesminister; Benennung durch BR - Ausübung der dt. Rechte nur in Abstimmung (!) mit dem Vertreter der BReg - bei Schwerpunktbetroffenheit anderer ausschließl. Landesgesetzgebungskompetenzen Ausübung der dt. Rechte durch BReg in Abstimmung mit dem Ländervertreter		§ 6 II, IV  § 6 II 2  § 6 II 3  § 6 II 6
45	BT-Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union	(§ 2), §§ 93b ff. GOBT	
52 IIIa	Europakammer des BR	§§ 45b - 45k GOBR	

<sup>1</sup> Vgl. auch Art. 50 GG.

<sup>2</sup> Bei Angabe der Norm in Klammern im Wesentlichen nur Wiederholung der GG-Regelung.

<sup>3</sup> Merke: Bürokratischer geht's nicht! Hinter diesen Stilblüten deutscher Gesetzgebung verblasst selbst die Phantasie Kafkas!

	<b>Klage vor dem EuGH im Länderinteresse</b> - auf Verlangen des BR bei Eingriff in Landesgesetzgebungskompetenzen - ggf. auch Stellungnahme im Länderinteresse in fremden Verfahren - soweit Gesetzgebungskompetenzen der Länder betr. sind, Prozessführung (auch in Vertragsverletzungsverfahren) im Einvernehmen mit BR		§ 7  § 7 II § 7 III
<b>Mitwirkung in Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Integrationsverantwortung</b>			
GG	<b>Regelungsgegenstand und -inhalt</b> (Regelungsadressat ist zumeist der deutsche Vertreter im Rat bzw. Europäischen Rat oder der Bundestag oder der Bundesrat)	<b>Ausführung im IntVG</b>	
		<b>bzgl. BT</b>	<b>bzgl. BR</b>
38 I 1, 20 I, 23 I 2, 3, 79 III	Erklärung der Zustimmung Deutschlands zu Vertragsänderungen im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 VI EUV) durch <i>Gesetz nach Art. 23 I 2</i>	§ 2	§ 2
	Erklärung der Zustimmung Deutschlands zu Vertragsänderungen in besonderen Vertragsänderungsverfahren durch Gesetz nach Art. 23 I 2	§ 3	§ 3
	Ermächtigung des deutschen Vertreters im Europäischen Rat oder Rat zur Zustimmung zum Gebrauch best. Brückenklauseln (insbes. Art. 48 VII EUV), Kompetenzerweiterungsklauseln und der Flexibilitätsklausel (Art. 352 AEUV) durch Gesetz nach Art. 23 I 2	§§ 4, 7, 8	§§ 4, 7, 8
	Ermächtigung des deutschen Vertreters im Europäischen Rat oder Rat zur Zustimmung zum Gebrauch bestimmter besonderer Brückenklauseln durch <i>Beschluss</i> des BT und bei Länderrelevanz zusätzlich des BR	§§ 5 I, 6 I	§§ 5 II, 6 II i.V.m. 5 II
	Verpflichtung des deutschen Vertreters im Rat zur Beantragung der Befassung des Europäischen Rates nach Art. 48 II 1, 82 III UA 1, 83 III UA 1 AEUV ("Notbremsemechanismus") durch Beschluss des BT oder bei Länderrelevanz auch des BR	§ 9 I	§ 9 II
	umfassende, frühestmögliche, fortlaufende und i.d.R. schriftliche <i>Unterrichtung</i> des BT und BR durch die BReg in den einschlägigen Angelegenheiten	§ 13	§ 13
	<i>Ablehnung</i> des Gebrauchs der Brückenklauseln der Art. 48 VII, 81 III EUV durch BT oder bei Länderrelevanz auch durch BR	§ 10 I, III	§ 10 I Nr. 2, III
23 Ia	<i>Subsidiaritätsklage</i> des BT oder BR gem. Art. 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit - Unterfall der Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV) - Antragsteller ist der MS Deutschland, die Klage wird aber für diesen vom BT oder BR erhoben; dieser übernimmt auch Prozessführung - auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten <i>muss</i> BT Klage erheben	§ 12, § 93 d GOBT  § 12 IV  § 12 I 1	§ 12
	<i>Subsidiaritätsrüge</i> des BT oder BR gem. Art. 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit	§ 11, § 93c GOBT	§ 11



GG	Regelungsgegenstand und -inhalt	Ausführung EUZBBG EUZBLG	
	Beteiligung von Vertretern der Länder an Beratungen zur Festlegung der deutschen Verhandlungsposition - Vertreter werden vom BR benannt		§ 4
(23 VI)	Beteiligung von Ländervertretern an Verhandlungen in Beratungsgremien der Kommission und des Rates (s.o.)		§ 6
	Ermächtigungsgrundlage für <i>Verbindungsbüros</i> der Länder		§ 8
	Benennung der dem Rat vorzuschlagenden deutschen <i>Mitglieder des Ausschusses der Regionen</i> - dabei Verpflichtung der Länder zur Sicherung kommunaler Beteiligung - vor Zustimmung zum Ratsbeschluss über die endgültige Zusammensetzung ist Einvernehmen mit BR herzustellen		§ 14 II 1  § 14 II 2 § 14 I